



ADFC Böblingen/Sindelfingen Radbox

Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e.V.

Ortsgruppe Böblingen/Sindelfingen

Freudenstädter Straße 21

71034 Böblingen

E-Mail: radboxen.bb@adfc-bw.de

<https://www.adfc-bw.de/boeblingen/boeblingen-sindelfingen>

**VEREINBARUNG ÜBER DIE MIETWEISE ÜBERLASSUNG EINER
FAHRRADBOX IN BÖBLINGEN**

zwischen dem Allgemeinen Fahrrad Club Deutschland
Ortsgruppe Böblingen / Sindelfingen
(nachstehend "Vermieter" genannt) und

.....
(nachstehend "Mieter" genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen :

1. Der Vermieter vermietet ab dem , , an den Mieter die Fahrradbox mit der

Nummer

am Bahnhof Böblingen ☐

am S-Bahnhof Goldberg ☐

am S-Bahnhof Hulb ☐

zur gesicherten Unterbringung seines Fahrrades an den Bahn- bzw. S-Bahn-Haltestellen in Böblingen.

2. Das Mietverhältnis ist unbefristet und kann vom Mieter oder dem Vermieter unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Monats jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15. des jeweiligen Monats erfolgen. Bei einem Verstoß, insbesondere gegen die Regelungen im Punkt 5 behält sich der Vermieter die sofortige Kündigung des Mietverhältnisses vor.

3. Der monatliche Mietpreis beträgt derzeit 8,00 €, und ist zahlbar jeweils auf den 1. eines jeden Monats. Der Vermieter wird vom Mieter ermächtigt, den Mietbetrag gemäß des erteilten SEPA-Lastschriftmandats abzubuchen. Bei Mietbeginn in der Zeit vom 1. - 14. wird der Mietpreis in voller Höhe berechnet, beginnt das Mietverhältnis ab dem 15. eines Monats, berechnet der Vermieter dem Mieter die Hälfte des Monatsmietpreises.
4. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter den Empfang eines Schlüssels für die Fahrradbox. Für Schloss und Schlüssel erhebt der Vermieter ein Pfand in Höhe von 100,00 €, das bei Beendigung des Mietverhältnisses und nach Rückgabe des Schlüssels wieder erstattet wird. Im Falle des Schlüsselverlustes verbleibt dieser Betrag bei dem Vermieter als Kostenersatz für den Austausch des Schlosses. Der Verlust des Schlüssels ist dem Vermieter umgehend mitzuteilen.
5. Die Fahrradbox dient ausschließlich dem Einstellen eines Fahrrades. Die Box darf nicht weiter- oder untervermietet werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Fahrradbox stets abzuschließen (siehe Merkblatt „Bedienung der Schlösser an den Fahrradboxen“), pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu verwenden. Es dürfen keine fremden oder gefährlichen Gegenstände in der Fahrradbox gelagert werden. Gegebenenfalls erfolgt die Räumung durch den Vermieter auf Rechnung des Mieters. Der Mieter meldet dem ADFC unverzüglich Mängel oder Schäden. Beschädigungen, die vom Mieter verursacht wurden, werden diesem in Rechnung gestellt.
6. Der Vermieter übernimmt für das in der Box eingestellte Fahrrad keine Verwahr- und Obhutspflichten, also keine Haftung für Verlust oder Beschädigung. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Er haftet nicht für Vermögensschäden, die dem Mieter zum Beispiel dadurch entstehen können, dass die Fahrradbox infolge unberechtigt abgestellter Fahrzeuge nicht benutzbar ist. Die Benutzung der Fahrradboxen erfolgt auf eigene Gefahr.

Böblingen, den

.....
Allgemeiner Fahrradclub Deutschland (ADFC) Ortsgruppe Böblingen

.....
Unterschrift Mieter